

**Vollzug des Baugesetzbuchs – Bauleitplanung des Marktes Stammbach  
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
– Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung eines  
Landschaftsplanes**

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 29. September 2021 wurde der Planentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Stammbach mit ca. 34,67km<sup>2</sup> Fläche.

Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Markt Stammbach samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.09.2021, liegt zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum **vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 26. November 2021**

im Bauamt des Marktes Stammbach, Rathausstraße 7, 95236 Stammbach, während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr; 15.00 Uhr - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch, per E-Mail oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Marktgemeinde unter *Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen* eingestellt und können unter der Adresse [www.stammbach.de](http://www.stammbach.de) eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Verwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und insbesondere die landschaftsplanerischen Beiträge enthalten grundlegende und umfangreiche Beschreibungen, Bestandsaufnahmen und Bewertungen über den Zustand der Umwelt und deren Schutzgüter **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie über Ziele und Maßnahmen für deren zukünftige Weiterentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Schutzgütern **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** im Gemeindegebiet wird als Ergebnis der Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. §2a BauGB dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter untersucht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Information von</b>	<b>Information zu</b>
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Schreiben vom 21. Juni 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	Belangen des Denkmalschutzes: Rechtslage, Vermerk bekannter Bodendenkmäler
<b>Schutzgut Boden</b>	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 08. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	Verdachtsflächen für Altbergbau.
<b>Schutzgut Boden</b>	Landratsamt Hof, Fachbereich Abfallrecht, Schreiben vom 09. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Ergänzende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen.
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen</b>	Landratsamt Hof, Fachbereich Naturschutz, Schreiben vom 09. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Beseitigung von Gehölzbestand
<b>Schutzgut Landschaft</b>	Landratsamt Hof, Fachbereich Naturschutz, Schreiben vom 09. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Offenhalten von grünlandgenutzten Talräumen
<b>Schutzgut Boden</b>	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 15. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB und komplementärer landesplanerischer Vorgaben.
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen</b>	Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Einrichtung eines Ökokontos zur Vorbereitung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.
<b>Schutzgut Boden</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Schreiben vom 16. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Schreiben vom 16. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfüllung von Waldfunktionen</li> <li>- Vorbereitung einer Nutzungsänderung in gegenwärtig bestockten Flächen.</li> <li>- Waldentwicklung durch Sukzession</li> </ul>
<b>Schutzgut Landschaft</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Schreiben vom 16. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfüllung von Waldfunktionen</li> <li>- Vorbereitung einer Nutzungsänderung in gegenwärtig bestockten Flächen.</li> <li>- Rechtsverbindlichkeit der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes.</li> </ul>

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet der Markt Stammbach im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Schreiben vom 21. Juni 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 08. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.
- Landratsamt Hof, Fachbereich Abfallrecht, Schreiben vom 09. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
- Landratsamt Hof, Fachbereich Naturschutz, Schreiben vom 09. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 15. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
- Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Schreiben vom 16. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Schreiben vom 16. Juli 2021 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Herrn Drews unter Tel. 09256/96009-17 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

*Stammbach, den .....*

.....  
*E h r l e r*  
 Erster Bürgermeister

.....  
 (Dienstsiegel)

*Angeschlagen am: 15. Oktober 2021.*

*Abgenommen am:.....*